«MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER STEUERUNG DURCH RECHT»

«PERSPECTIVES ET LIMITES DE LA FONCTION INCITATIVE DU DROIT»

Prof. Dr. Christopher Geth

Die Steuerungsfunktion des Strafrechts – zwischen Anspruch und Praxis

Thesen

1. Strafrecht verwirklicht seine Zwecke am ehesten, wenn Normsetzung, Rechtsanwendung, soziale Akzeptanz sowie Bezugsgruppen- und Personalmechanismen zusammenwirken. Wirksames Strafrecht entsteht durch ein kohärentes Zweckprogramm, rechtsgleiche Durchsetzung, faire Verfahren und soziale Anschlussfähigkeit.
2. Wenn Straf- und Strafprozessrecht zugleich Vergeltung, Spezialprävention, Generalprävention, Wahrheitsfindung, Verfahrensfairness und Effizienz beanspruchen, sollte der Gesetzgeber bei Revisionen offenlegen, welche Zwecke vorrangig verfolgt und wie Zielkonflikte austariert werden.
3. Die Rückbesinnung auf das Ultima-Ratio-Prinzip ist ein Faktor strafrechtlicher Wirksamkeit. Überkriminalisierung kann die generalpräventive Funktion schwächen. Insbesondere im Nebenstrafrecht sollte deshalb sorgfältig geprüft werden, ob Strafbarkeit wirklich erforderlich ist und ob mildere Steuerungsinstrumente nicht ausreichen.
4. Die Steuerungsleistung des Strafrechts sollte in Bereichen gestärkt, die empirisch am ehesten nachweisbar sind, d.h. weniger über höhere Strafdrohungen als über die Entdeckungs- und Durchsetzungswahrscheinlichkeit, transparente Prioritätensetzung und eine rechtsstaatliche Einhegung unvermeidbarer Selektivität bei der Strafverfolgung.
5. Der Strafprozess ist als eigenständiger Wirksamkeitsfaktor zu verstehen. Partizipation, Verständlichkeit und prozedurale Fairness sind relevante Wirksamkeitsfaktoren. Eine Sanktion, die in einem summarischen oder stark verkürzten Verfahren ausgesprochen wird, kann die Akzeptanz und damit an general- wie spezialpräventiver Wirkung einbüssen. Mindeststandards echter Beteiligung, nachvollziehbarer Begründung und verständlicher Kommunikation sind deshalb Voraussetzungen der Verwirklichung der Strafzwecke.
6. Strafrechtliche Steuerung bleibt sozial und personal vermittelt. Bezugsgruppen, informelle Normen, Organisationskulturen, Rechtskenntnis, Selbstkontrolle, Lebenslage und subjektive Risikowahrnehmung entscheiden mit darüber, ob eine strafrechtliche Norm handlungsleitend wird. Strafrecht profitiert daher von opfer- und zeugenschützenden Rahmenbedingungen, partizipatorischen Verfahrensformen und restorativen Formaten.